



EIDGENOESSISCHES JUSTIZ- UND
POLIZEIDEPARTEMENT

Bundesamt für Justiz

WAS BRINGT DIE NEUE BUNDESVERFASSUNG?

18. Dezember 1998

Inhaltsübersicht

1 ALLGEMEINES	3
2 FORMALE VERBESSERUNGEN	4
3 ANPASSUNGEN AN DIE VERFASSUNGSWIRKLICHKEIT	5
4 MATERIELLE NEUERUNGEN	8
5 HERAUFSTUFUNGEN (NEU AUF VERFASSUNGS- STATT AUF GESETZESEBENE)	9
6 STREICHUNG VERALTETER NORMEN	10
7 VERZICHT AUF NICHT VERFASSUNGSWÜRDIGE NORMEN	11

Abkürzungen:

BV Geltende Bundesverfassung

nBV Neue Bundesverfassung

1 Allgemeines

– **Der Auftrag ist erfüllt**

1987 hat das Parlament dem Bundesrat den Auftrag erteilt, ihm einen Entwurf für eine neue Bundesverfassung zu unterbreiten. Mit der Überweisung der Motion Josi Meier 1993 hat es diesen Auftrag bekräftigt. Gleichzeitig hat es sich zum Ziel gesetzt, die neue Verfassung auf Ende des Jubiläumsjahres 1998 zu verabschieden. Dieses Ziel ist erreicht.

– **Leistungsausweis der Behörden**

Parlament, Regierung und Verwaltung haben gezeigt, dass sie in der Lage sind, ein grosses, politisch anspruchsvolles und juristisch aufwendiges Vorhaben in kurzer Zeit zu bewältigen. Zwar wurde seit Mitte der sechziger Jahre über die Verfassungsreform diskutiert, die Arbeiten für die nun verabschiedete Vorlage sind aber erst nach dem EWR-Nein aufgrund eines neuen Konzepts wieder aufgenommen worden.

– **Eine verständliche und vollständige Verfassung**

Die neue Bundesverfassung vermittelt das heute geltende Verfassungsrecht in verständlicher Sprache. Sie ist klar gegliedert und vollständig. Ungeschriebenes Verfassungsrecht und verfassungswürdige Gesetzesbestimmungen werden neu in den Verfassungstext aufgenommen. Andererseits wird eine ganze Reihe veralteter oder nicht verfassungswürdiger Bestimmungen nicht mehr weitergeführt. Der neue Verfassungstext bringt damit die heute gelebte Verfassungswirklichkeit zum Ausdruck.

– **Die Wesensmerkmale der Eidgenossenschaft werden verdeutlicht**

Direkte Demokratie, Föderalismus, Schutz der Grundrechte, Rechtsstaatlichkeit und Sozialstaatlichkeit gehören zu den prägenden Merkmalen der heutigen Schweiz. Diese Merkmale sind in der geltenden Verfassung nur teilweise sichtbar. Die neue Bundesverfassung macht sie deutlich und bringt ein zeitgemässes Staatsverständnis zum Ausdruck. Sie ist damit auch Anlass für eine Diskussion über die Grundwerte der Schweiz.

– **Bestätigung verfassungsrechtlicher Entwicklungen**

Der Verfassungstext ist seit der letzten Totalrevision im Jahre 1874 rund 140 mal neuen Entwicklungen angepasst worden. Gleichzeitig ist das Verfassungsrecht aber auch durch die Rechtsprechung des Bundesgerichts, die Praxis der anderen Bundesbehörden und durch das internationale Recht in wesentlichen Teilen ergänzt und weiterentwickelt worden. Die neue Bundesverfassung trägt dieser Weiterentwicklung Rechnung.

– **Inhaltliche Neuerungen**

Die neue Bundesverfassung zeichnet aber nicht bloss das bereits geltende Recht nach. Sie enthält auch verschiedene inhaltliche Neuerungen, für die im Parlament ein breiter politischer Konsens bestand. Sie bot Gelegenheit für zahlreiche punktuelle Fortschritte, die sonst wohl nicht oder nicht so rasch erzielt worden wären.

– **Grundlage für weitere Reformen**

Die Anpassung des Verfassungstexts an die Verfassungswirklichkeit ist aus der Sicht des Bundesrates und des Parlaments vor allem auch eine wichtige Grundlage für weitere, inhaltliche Reformen. Solche sind insbesondere im institutionellen Bereich notwendig. Verschiedene Reformpakete (Justizreform, Reform der Volksrechte, Staatsleitungsreform, Reform des Finanzausgleichs), über die Volk und Stände einzeln abstimmen werden, sind in Vorbereitung und können leicht in die neue Verfassung integriert werden. Die neue Verfassung ist damit offen für die Herausforderungen der Zukunft.

2 Formale Verbesserungen

- **Sprache:** Die neue Verfassung verwendet Formulierungen, die dem heutigen Sprachgebrauch entsprechen, vermeidet soweit möglich Fach- und Fremdwörter und bedient sich einer einheitlichen Ausdrucksweise. Die Geschlechter werden durch geschlechtsneutrale Wendungen oder durch die Erwähnung der männlichen und weiblichen Form sprachlich gleichgestellt (deutsche Fassung konsequent, französische und italienische Fassung mehrheitlich).
- **Systematik:** Die neue Verfassung ist klar aufgebaut, übersichtlich gegliedert und verwendet Sachtitel für jeden Artikel. Die einzelnen Artikel sind in vielen Fällen kürzer und haben ebenfalls einen klaren Aufbau.
- **Vollständigkeit:** Die neue Verfassung gibt das geltende Verfassungsrecht möglichst vollständig wieder. Die Verfassungswürdigkeit gewisser Normen ist letztlich eine politische Wertungsfrage. Bundesrat und Parlament haben daher Heraufstufungen (z.B. Datenschutz, vgl. Ziff. 5) und Herabstufungen (z.B. Absinthverbot, vgl. Ziff. 7) vorgenommen. Der neue Verfassungstext ist trotz Aufnahme ungeschriebenen Verfassungsrechts kürzer als der alte.
- **Dichte:** Die neue Verfassung regelt das Verfassungsrecht in einheitlicher Dichte. Verfassungsartikel, die erst vor kurzer Zeit von Volk und Ständen beschlossen wurden, sind möglichst nicht verändert worden.

3 Anpassungen an die Verfassungswirklichkeit

Das geltende schweizerische Verfassungsrecht ist nicht nur im Verfassungstext enthalten; es hat sich teilweise auch durch die bundesgerichtliche Rechtsprechung, die Behördenpraxis und das von der Schweiz übernommene internationale Recht weiterentwickelt. Mit der neuen Verfassung wird diese Entwicklung aufgenommen. Die Lücken im Verfassungstext werden geschlossen. Gleichzeitig werden bisher offene Fragen geklärt.

Die nachfolgende Aufzählung enthält wichtige Elemente, denen Verfassungsrang zuerkannt wird, die aber in der geltenden Verfassung nicht enthalten sind:

- **Künftige Generationen:** In der Präambel wird die Verantwortung des Schweizer Volkes und der Kantone gegenüber den künftigen Generationen festgehalten.
- **Verantwortung gegenüber der Schöpfung:** Die Präambel der neuen Bundesverfassung macht auch die Verantwortung des Schweizervolkes und der Kantone gegenüber der Schöpfung deutlich. Dies in Ergänzung zur Anrufung Gottes.
- **Nachhaltigkeit:** In der Präambel und in den Art. 2 nBV und 73 nBV wird die Nachhaltigkeit als Ziel festgehalten, in weiteren Bestimmungen (Aussenpolitik, Raumplanung, Wasser, Energie, Landwirtschaft, Haushaltsführung) ist sie zumindest angesprochen.
- **Förderung der Chancengleichheit:** Im Zweckartikel wird hervorgehoben, dass Bund und Kantone für eine möglichst grosse Chancengleichheit aller sorgen sollen.
- **Grundsätze staatlichen Handelns:** In Art. 5 nBV sind namentlich das Legalitätsprinzip, das Verhältnismässigkeitsprinzip, das Erfordernis des öffentlichen Interesses und der Grundsatz von Treu und Glauben festgehalten.
- **Beachtung des Völkerrechts:** Art. 5 Abs. 4 nBV gebietet Bund und Kantonen, das Völkerrecht zu beachten.
- **Individuelle und gesellschaftliche Verantwortung:** Art. 6 nBV bringt die grundlegenden Ideen der Subsidiarität und der Solidarität zum Ausdruck. Er thematisiert das Verhältnis zwischen Individuum, Gesellschaft und Staat und macht deutlich, dass der Einzelne nicht nur Rechte, sondern auch Pflichten hat.
- **Grundrechte:** In einem ausführlichen Grundrechtskatalog werden viele bisher ungeschriebene, aufgrund der bundesgerichtlichen Praxis und des internationalen Rechts gültige Grundrechte und Grundrechtsgehalte neu in den Verfassungstext aufgenommen:
 - Schutz der Menschenwürde (Art. 7 nBV),
 - Diskriminierungsverbot, mit Aufzählung häufiger Diskriminierungstatbestände (Art. 8 nBV),
 - Schutz vor Willkür und Wahrung von Treu und Glauben (Art. 9 nBV), Recht auf Leben und auf persönliche Freiheit (Art. 10 nBV),
 - Schutz der Kinder und Jugendlichen (Art. 11 nBV),
 - Recht auf Hilfe in Notlagen (Art. 12 nBV),

- Schutz der Privatsphäre (Art. 13 nBV),
 - Meinungs- und Informationsfreiheit (Art. 16 nBV), Medienfreiheit (Art. 17 nBV),
 - Sprachenfreiheit (Art. 18 nBV),
 - Wissenschaftsfreiheit (Art. 20 nBV), Kunstfreiheit (Art. 21 nBV),
 - Versammlungsfreiheit (Art. 22 nBV),
 - Schutz vor Auslieferung und Ausschaffung (Art. 25 nBV),
 - Koalitionsfreiheit (Art. 28 nBV) ; sie beinhaltet auch Streik und Aussperrung, die als letzte Mittel zur Wiederherstellung des Arbeitsfriedens zulässig sind,
 - Allgemeine Verfahrensgarantien (Art. 29 nBV),
 - Garantien in gerichtlichen Verfahren (Art. 30 nBV), Garantien beim Freiheitsentzug (Art. 31 nBV)
 - Garantien im Strafverfahren (Art. 32 nBV),
 - Wahl- und Abstimmungsfreiheit (Art. 34 nBV).
- **Sozialziele:** Erstmals werden die bisher in verschiedenen Kompetenzbestimmungen sowie in internationalen Verträgen verstreut zu findenden Ziele im Sozialbereich in einer Bestimmung (Art. 41 nBV) zusammengefasst. Der Artikel hält auch fest, dass die Sozialziele in Ergänzung zu persönlicher Verantwortung und privater Initiative, im Rahmen der verfassungsmässigen Zuständigkeiten von Bund und Kantonen sowie im Rahmen der verfügbaren Mittel zu verwirklichen sind. Er macht die sozialstaatliche Dimension der Schweizerischen Eidgenossenschaft deutlich.
 - **Föderalismus:** In den Art. 42-49 nBV werden das Verhältnis von Bund und Kantonen, die Grundsätze der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen sowie das Zusammenwirken von Bund und Kantonen in grundsätzlicher, ausführlicher Art und Weise umschrieben. Besonders betont wird die Partnerschaft zwischen Bund und Kantonen.
 - **Gemeinden und Städte:** Art. 50 nBV bringt die Dreistufigkeit des schweizerischen Staates zum Ausdruck. Er umschreibt die Stellung der Gemeinden und verpflichtet den Bund, bei der Erfüllung seiner Aufgaben Rücksicht zu nehmen auf die Städte, die Agglomerationen und die Berggebiete.
 - **Bestand und Gebiet der Kantone:** Art. 53 nBV regelt erstmals auf Verfassungsebene Änderungen im Bestand der Kantone sowie Gebietsveränderungen und Grenzbereinigungen zwischen den Kantonen.
 - **Aussenpolitik:** Die neue Verfassung hält die generelle Zuständigkeit des Bundes für die auswärtigen Angelegenheiten ausdrücklich und in umfassendem Sinn fest und nennt die aussenpolitischen Ziele des Bundes (Art. 54 nBV). Die Mitwirkungsrechte der Bundesversammlung in den auswärtigen Angelegenheiten werden ausdrücklich erwähnt (Art. 184 Abs. 1 nBV).
 - **Mitwirkung der Kantone an aussenpolitischen Entscheiden:** Art. 55 nBV garantiert den Kantonen, dass sie an der Vorbereitung aussenpolitischer Entscheide mitwirken können, wenn ihre Zuständigkeiten oder wesentlichen Interessen betroffen sind; dass die Kantone vom Bund rechtzeitig und umfassend informiert werden; dass ihren Stellungnahmen besonderes Gewicht zukommt und dass sie in geeigneter Form an internationalen Verhandlungen mitwirken können, wenn ihre Zuständigkeiten betroffen sind.

- **Jugendarbeit und Erwachsenenbildung:** Die Bundeskompetenz in diesen Bereichen wird in Art. 67 nBV ausdrücklich verankert (bisher Teil der ungeschriebenen Kulturförderungskompetenz).
- **Kultur:** Mit Art. 69 nBV wird die bisher ungeschriebene Kompetenz des Bundes explizit in die Verfassung aufgenommen.
- **Sprache:** Art. 70 nBV bringt das Sprachenrecht auf Verfassungsebene klarer zum Ausdruck und enthält insbesondere eine präzisere Umschreibung der Anliegen, die dem Territorialitätsprinzip zugrunde liegen.
- **Wirtschaft:** Das gesamte Wirtschaftsverfassungsrecht ist besser gegliedert und inhaltlich verdeutlicht worden. Spezielle Erwähnung verdienen neben dem Grundrecht der Wirtschaftsfreiheit (Art. 27 nBV) die Grundsätze der Wirtschaftsordnung (Art. 94 nBV) mit dem klaren Bekenntnis zum Grundsatz der Wirtschaftsfreiheit. Es wird zum Ausdruck gebracht, dass dem Wettbewerb in einer privatwirtschaftlich orientierten Marktwirtschaft zentrale Bedeutung zukommt. Geklärt wird ausserdem in Art. 98 nBV die Bundeskompetenz zum Erlass von Vorschriften über Finanzdienstleistungen.
- **Gentechnologie:** Art. 119 nBV enthält ein ausdrückliches Klonverbot.
- **Fiskalrecht:** Art. 127 nBV nennt die wichtigsten Grundsätze der Besteuerung.
- **Sozialpolitische Kompetenzen:** Das Drei-Säulen-Konzept der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge wird in Art. 111 nBV ausdrücklich festgehalten. Art. 110 nBV (Arbeit) stellt klar, dass der Bundesfeiertag ein bezahlter Feiertag ist.
- **Parteienartikel:** Artikel 137 nBV macht die wichtige Rolle der Parteien im politischen Meinungs- und Willensbildungsprozess deutlich und anerkennt damit ihre staatspolitische Bedeutung.
- **Zwingendes Völkerrecht:** Artikel 139 nBV hält - in Übereinstimmung mit der jüngsten Entscheidung der Bundesversammlung in Sachen Volksinitiative "für eine vernünftige Asylpolitik" - fest, dass das zwingende Völkerrecht als Schranke der Verfassungsrevision gilt.
- **Teilgültigkeit von Volksinitiativen:** Artikel 139 Abs. 3 nBV hält ausdrücklich die Möglichkeit der Teilungültigerklärung von Volksinitiativen fest.
- **Gesetzesbegriff und Delegation von Gesetzgebungsbefugnissen:** Artikel 164 nBV führt einen materiellen Gesetzesbegriff ein und regelt die Delegation von Gesetzgebungsbefugnissen.
- **Planung der Staatstätigkeit:** Gestützt auf Artikel 173 Bst. g nBV kann die Bundesversammlung an wichtigen Planungen und anderen staatsleitenden Prozessen mitwirken.

- **Einzelakte der Bundesversammlung:** Artikel 173 Bst. h nBV bietet neu eine ausdrückliche Verfassungsgrundlage, wonach die Bundesversammlung über Einzelakte entscheidet, soweit ein Bundesgesetz dies ausdrücklich vorsieht.

4 Materielle Neuerungen

Das Parlament hat einige inhaltliche Neuerungen beschlossen. Es handelt sich durchwegs um Fragen, bei denen ein breiter Konsens bestand. Umstrittene Fragen sollen dagegen im Rahmen von eigenständigen Reformpaketen oder auf dem Weg einer Teilrevision der Verfassung angegangen werden.

Zu den inhaltlichen Neuerungen der neuen Verfassung zählen:

- **Integration Behinderter:** Art. 8 nBV enthält einen Auftrag an den Gesetzgeber, die Benachteiligung von Behinderten durch geeignete Massnahmen zu bekämpfen.
- **Gebietsveränderungen zwischen Kantonen:** Neu geregelt wird in Art. 53 Abs. 3 nBV die Gebietsveränderung zwischen Kantonen: wenn die betroffene Bevölkerung und die beiden Kantone einer solchen zustimmen, so genügt fortan die Genehmigung durch die Bundesversammlung, gegen die das fakultative Referendum möglich ist. Eine obligatorische Abstimmung von Volk und Ständen wie im Fall Vellerat wäre demnach nicht mehr nötig.
- **Genehmigung von Verträgen der Kantone mit dem Ausland:** Art. 56 nBV sieht im Gegensatz zu Art. 85 Ziff. 5 und 102 Ziff 7 BV keine generelle Genehmigungspflicht des Bundes mehr vor. Die Kantone sollen künftig den Bundesrat vor Abschluss der Verträge informieren. Läuft ein Vertrag dem Recht oder den Interessen des Bundes oder den Rechten anderer Kantone zuwider, so kann der Bundesrat bei der Bundesversammlung dagegen Einsprache erheben (Art. 186 Abs. 3 nBV). Diese entscheidet über die Genehmigung (Art. 172 Abs. 3 nBV).
- **Statistik:** Art. 65 nBV enthält zum einen bisher ungeschriebenes Recht. Er schafft darüber hinaus eine klar begrenzte Gesetzgebungskompetenz für den Bund.
- **Berufsbildung:** Art. 63 nBV schafft neu eine umfassende Bundeskompetenz (keine Einschränkung mehr auf sogenannte BIGA-Berufe).
- **Kunst und Musik:** Im Kulturartikel Art. 69 nBV erhält der Bund eine Kompetenz zur Förderung von Kunst und Musik.
- **Mehrsprachigkeit:** Art. 70 nBV enthält einen Auftrag zur Unterstützung mehrsprachiger Kantone durch den Bund.
- **Seilbahnen:** Art. 87 nBV enthält eine umfassende Kompetenz des Bundes über Seilbahnen.

- **Wählbarkeit:** Artikel 143 nBV hebt den Ausschluss von Personen geistlichen Standes für Wahlen in den Nationalrat und in den Bundesrat auf.
- **Einberufung einer ausserordentlichen Session der Bundesversammlung:** Nach Art. 151 nBV kann ein Viertel der Mitglieder eines Rates eine ausserordentliche Session einberufen. Bisher konnten dies ein Viertel der Mitglieder des Nationalrates oder fünf Kantone (Art. 86 Abs. 2 BV); der Ständerat hatte keine Kompetenz zur Einberufung.
- **Vizepräsidium der Räte:** Nach Art. 152 nBV wählen beide Räte zwei Personen als Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten ihres Rates.
- **Rechte der Kommissionen:** Parlamentarischen Kommissionen können Entscheidungskompetenzen (keine Rechtsetzung) übertragen werden (Art. 153 Abs. 3 nBV).
- **Parlamentdienste:** Artikel 155 nBV unterstellt die Parlamentdienste neu der Bundesversammlung (bisher Bundeskanzlei).
- **Neues System der Erlassformen:** Artikel 163 sieht ein vereinfachtes System für die Erlassformen der Bundesversammlung vor; der allgemeinverbindliche Bundesbeschluss entfällt.
- **Oberaufsicht des Parlaments:** Nach Artikel 169 Absatz 2 dürfen den Delegationen von Aufsichtskommissionen keine Geheimhaltungspflichten entgegengehalten werden.
- **Wirksamkeitsüberprüfung:** Die Bundesversammlung hat nach Art. 170 nBV dafür zu sorgen, dass die Wirksamkeit der Massnahmen des Bundes evaluiert wird.
- Eingehendere Umschreibung der Voraussetzungen zum Erlass **verfassungs-unmittelbarer Verordnungen** des Bundesrats im Bereich der äusseren und inneren Sicherheit (in Anlehnung an neuere Kantonsverfassungen; Art. 185 Abs. 3 nBV)
- **Truppenaufgebot für die Wahrung der äusseren und inneren Sicherheit:** Nach Art. 185 Abs. 4 nBV darf der Bundesrat neu bis zu 4'000 (bisher: 2000) Angehörige der Armee ohne Genehmigung durch die Bundesversammlung für den Aktivdienst aufbieten.

5 Heraufstufungen (neu auf Verfassungs- statt auf Gesetzesebene)

Gewisse Elemente, darunter auch solche von grundlegender Bedeutung, werden neu ausdrücklich in der Verfassung geregelt werden. Dazu zählen die folgenden:

- **Anspruch auf Datenschutz (Art. 13 nBV)**
- **Träger des gemeinnützigen Wohnungsbaus (Art. 108 nBV)**

- **Gründe für den Ausschluss vom Stimmrecht (Art. 136 nBV)**
- **Amtsdauer der Bundesrichter (Art. 145 nBV)**
- **Ausdrückliche Erwähnung der politischen Parteien als Vernehmlassungsteilnehmer (Art. 147 nBV)**
- **Parlamentarische Kommissionen und ihre Auskunfts-, Einsichts- und Untersuchungsbefugnisse (Art. 153 nBV)**
- **Fraktionen (Art. 154 nBV)**
- **Beizug von Dienststellen der Bundesverwaltung durch die Bundesversammlung (Art. 155 nBV)**
- **Offenlegung der Interessenbindungen der Mitglieder des Parlaments (Art. 161 nBV)**
- **Immunität (Art. 162 nBV)**
- **Verfassungsgrundlage für Verordnungen der Bundesversammlung (Art. 163 nBV)**
- **Verfassungsgrundlage für die parlamentarischen Handlungsinstrumente.** Der Gesetzgeber wird auch regeln, mit welchen Instrumenten die Bundesversammlung in den Zuständigkeitsbereich des Bundesrates einwirken kann (Art. 171 nBV).

6 Streichung veralteter Normen

Die alte Verfassung enthält Normen, die heute jede Bedeutung verloren haben. Sie sollen nicht mehr in die neue Verfassung übernommen werden. Erwähnt seien etwa:

- **Verbot von Untertanenverhältnissen (Art. 4 BV)**
- **Verbot für die Kantone, mehr als 300 Mann stehende Truppen zu halten (Art. 13 Abs. 2 BV)**
- **Gegenseitige militärische Hilfe der Kantone (Art. 15 BV)**
- **Pflicht der Kantone, den freien Durchzug der Truppen zu gewähren (Art. 17 BV)**
- **Auswanderungsagenturen (Art. 34 BV)**
- **Einlöschungspflicht für Banknoten und Golddeckung für die ausgegebenen Banknoten (Art. 39 Abs. 6 und 7 BV)**

- **Verfügung über die Begräbnisplätze** (53 Abs. 2; das Recht auf ein schickliches Begräbnis wird als Element des Schutzes der Menschenwürde betrachtet und ist somit in Art. 6 nBV enthalten)
- **Brauteinzugsgebühren** (Art. 54 BV)
- **Abzugs- und Zugrechte** (Art. 62 BV)
- **Freizügigkeit** (im Güterverkehr; Art. 63 BV)
- **Vollzug von Vergleichen oder schiedsrichterlichen Sprüchen über Streitigkeiten zwischen Kantonen** (Art. 102 Ziff. 5 BV)
- **Bundesassisen** (Art. 112 BV)

Im weiteren kann auf die Weiterführung zahlreicher Artikel der Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung verzichtet werden: Militärlasten sowie Post- und Zollentschädigungen für das Jahr 1875 (Art. 1 ÜB BV); Inkrafttreten der Bestimmungen über die Organisation und die Befugnisse des Bundesgerichts (Art. 3 UeB BV); Einführung der unentgeltlichen Volksschule (Art. 4 ÜB BV); Kantonsanteil am Militärflichtersatz (Art. 6 UeB BV); Finanzierung der AHV (Art. 11 Abs. 1 Satz 2 und 3 ÜB BV); Eintrittsgeneration der obligatorischen beruflichen Vorsorge (Art. 11 Abs. 2 Satz 3 ÜB BV); Inkraftsetzen von Art. 116^{bis} BV betreffend Bundesfeierlag (Art. 20 Abs. 1 ÜB BV).

7 Verzicht auf nicht verfassungswürdige Normen

In einigen Punkten regelt die alte Verfassung Fragen, die aus heutiger Sicht nicht mehr verfassungswürdig sind. In diesen Fällen wird eine Regelung auf Gesetzesstufe als genügend erachtet:

- **Verbot der Militärkapitulationen** (Art. 11 BV)
- **Ordensverbot** (Art. 12 BV): Für alle in Artikel 12 genannten Behörden wird auf eine Verfassungsbestimmung verzichtet.
- **Unentgeltlichkeit und Aufbewahrung der Ausrüstung** (Art. 18 Abs. 3 BV)
- **Brotgetreide** (Art. 23^{bis} BV): Gesetz genügt für gewisse Einzelheiten.
- **Wasserrecht** (Art. 24^{bis} BV): Gesetz genügt für gewisse Einzelheiten.
- **Übergangsbestimmung zum Moorschutz** (Art. 24^{sexies} ÜB BV): Hat zwar nicht Eingang in die Gesetzgebung gefunden, doch kann darauf verzichtet werden.
- **Absinthverbot** (Art. 32^{te} r BV) und andere Detailbestimmungen über den Alkohol (Art. 32^{bis} 32^{quater} BV)
- **Sozialversicherungen** (Art. 32^{bis} , 34 quater, 41^{ter} BV): Gesetz genügt für gewisse Einzelheiten.
- **Autobahnvignette** (Art. 36^{quinques} BV): Gesetz genügt für Einzelheiten.

- **Fuss- und Wanderwege** (Art. 37^{quater} BV): Gesetz genügt für gewisse Einzelheiten
- **Geld- und Währungspolitik** (Art. 38 und 39 BV): Gesetz genügt für gewisse Einzelheiten.
- **Steuerbefreiung der Nationalbank** (Art. 39 BV)
- **Waffen und Kriegsmaterial** (Art. 41 BV): Gesetz genügt für gewisse Einzelheiten.
- **Mehrwertsteuer** (Art. 41^{te} BV, 8, 8^{bis}, 8^{ter} OB BV): Gesetz genügt für Einzelheiten.
- **Glaubens- und Gewissensfreiheit** (Art. 49 und 50 BV): Allgemeiner Grundsatz genügt
- **Auslieferung** (Art. 67 BV)
- **Unvereinbarkeiten für Bedienstete des Bundes** (Art. 77, 108 Abs. 2 BV)
- **Stimmrecht der Präsidentin oder des Präsidenten von Nationalrat und Ständerat** (Art. 78 Abs. 4 und 82 Abs. 4 BV)
- **Entschädigung der Ratsmitglieder und der Mitglieder des Bundesrates** (Art. 79, 83 und 99 BV)
- **Kantonsklausel für die Präsidentin oder den Präsidenten und die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten des Ständerates** (Art. 82 Abs. 2 und 3 BV)
- **Aufnahme von Anleihen** (Art. 85 Ziff. 10 BV): **Gesetzesanpassung**
- **Vakanzen im Bundesrat** (Art. 96 Abs. 3 BV)
- **Nebentätigkeit von Mitgliedern des Bundesrates und des Bundesgerichts** (Art. 97 und 108 Abs. 3 BV)
- **Verhandlungsquorum für den Bundesrat** (Art. 100 BV)
- **Beizug von Sachkundigen durch Bundesrat und Departemente** (Art. 104 BV)
- **Gleichzeitige Wahl der Bundeskanzlerin oder des Bundeskanzlers mit dem Bundesrat** (Art. 105 Abs. 2 BV)
- **Zivil-, Straf- und Verwaltungsgerichtsbarkeit** (Art. 110, 111, 114 und 114 bis BV): Gesetz genügt für gewisse Einzelheiten.
- **Modalitäten des Abstimmungsverfahrens bei Initiative und Gegenvorschlag** (Art. 12, bis BV)

- **Kantonsanteil am Militärflichtersatz (Art. 6 UeOB BV):** Kantonsanteil ab 1.1.1961: Gesetz genügt (Art. 45 Abs. 1 BG über den Wehrpflichtersatz, SR 661, muss angepasst werden),
- **Eintrittsgeneration der obligatorischen beruflichen Vorsorge (Art. 11 Abs. 2 Satz 2 UeB BV)**